

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Kürten“

<p>KU_2.1-1</p> <p>Blatt Nr.: 77, 78, 93, 94, 107, 108, 123, 124</p>	<p>Naturschutzgebiet "Große Dhünntalsperre"</p>	<p>Talsperrengebiet nördlich Bechen, Weiden bis Laudenberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Kürten</p>
---	--	--

Flächengröße: 242,732ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der ufernahen Lebensgemeinschaften, von naturnahen Bachauenwäldern und Quellbereichen mit einer schrittweisen Umwandlung von Nadelholzbeständen in ökologisch wertvollere Mischwald- und Laubholzbestände.

Das Naturschutzgebiet "Große Dhünntalsperre" umfasst großflächige Laubmischwald- und Fichtenbestände in Hangbereichen, die nördlich in Richtung der Talsperre abfallen. Das Gebiet wird zudem durch zahlreiche naturnahe Siefentäler mit ausgeprägten Quellbereichen, Grünlandfluren sowie Feucht- und Nassbrachen sowie Quellmulden (z.B. Eisenkauler Bachtal) geprägt. Zu den Waldflächen, die sich in Eigentum des Wupperverbandes befinden, liegt ein Forsteinrichtungswerk mit einem Forsteinrichtungszeitraum vom 10/2005 bis 10/2015 vor.

Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung und Entwicklung der Waldbestände wird auf dessen Grundlage außer von Abtrieben infolge von Kalamitäten auf Endnutzungen (Kahlhieb) gänzlich verzichtet. Im Falle der Hiebreife erfolgt die Nutzung einzelstammweise bzw. im Sinne des gezielten Baumartenwechsels durch Vorratsentnahmen (Schirmschlaghiebe).

Mittelalte Nadelholzbestände in Hangbereichen sollen weiter fortlaufend durch Voranbau (Buche) unter Schirm in arten- und strukturreiche Laubmischwaldbestände überführt werden. Nadelholzbestände in Siefentäler und Quellmulden werden unter Förderung der Naturverjüngung von Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorrangig freigestellt. Gegebenen falls sind hierzu unterstützende Initialpflanzungen mit vg. Baumarten erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.

Textl. Darstellungen/Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG- NRW geschützten Biotop: Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Grosseggrieder, Quellbereiche sowie natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
- Sicherung der Funktion als überregionale Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2;3 BNatSchG).
- Erhaltung und Entwicklung des vieltgliedrigen Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit und Bedeutung für die Erholung (§23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).
- Sicherung der Bedeutung und Funktion für die Grundwasserneubildung und Wasserqualität für die Trinkwassersperre "Große Dhünntalsperre" (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

verboten:

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.
- Zusätzlich **unberührt** von den Verbotstatbeständen nach A 2.1 bleiben:
 - das Betreiben und Unterhalten der „Großen Dhünntalsperre“ sowie der betrieblichen Anlagen durch den Wupperverband;
 - die Instandsetzung und Unterhaltung der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.1985 zum Bau der "Großen Dhünntalsperre" erstellten Rad- und

Soweit Maßnahmen zur Unterhaltung an dem Vorbecken oder der Vorsperre "Kleine Dhünntalsperre" erforderlich sind, bedürfen diese der zeitlichen und fachlichen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	---	----------------------------

Gehwege einschließlich der gewässerquerenden Brückenbauwerke;

- waldbauliche Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen des fachlich abgestimmten Forsteinrichtungswerkes;

- das Reiten auf Reitwegen, die in Erfüllung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der Großen Dhünntalsperre bereits gebaut wurden oder noch zu bauen sind.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Forstliche Festsetzungen KU_4.2-100, 101 und 200

Maßnahmen KU_5.1-200 bis 203, 205, 206, 300 und 301